OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351144/2/GS/TO

Datum:
Linz, 9. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des G S, vertreten durch den Vater als gesetzlichen Erwachsenenvertreter, P S, x, gegen den Beitragsbescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Freistadt vom 15.12.2021, GZ: BHFR-2020-80880/16-FM, betreffend Kostenersatz für die gewährte Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beitragsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.12.2021, GZ: BHFR-2020-80880/16-FM, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität aufgetragen. Spruchgemäß wurde entschieden, dass der Bf 21 Wochenstunden Fähigkeitsorientierte Aktivität seit 21.09.2021 bekomme. Für diese Hauptleistung müsse er einen Beitrag von 372,50 Euro monatlich von seinem Pflegegeld bezahlen. Wenn der Bf eine oder mehrere Hauptleistungen bekomme, für die er einen Beitrag aus dem Pflegegeld zahlen müsse, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80% des Pflegegeldes ausmachen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch seinen gesetzlichen Erwachsenenvertreter rechtzeitig Beschwerde und bringt darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:

„Bezugnehmend auf den Beitragsbescheid BHFR-2020-80880/16FM vom 15.12.2021 von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt für die Inanspruchnahme der Leistung für Fähigkeitsorientierte Aktivität in der Werkstätte x lege ich hiermit Berufung ein.

Es besteht für die Betreuung von G in der Werkstätte kein personeller Bedarf aus der Werkstätte da G aufgrund seiner Beatmung seinen eigenen Pfleger zur Seite hat. Des Weiteren hat die Werkstätte für keinerlei Verpflegung von G aufzukommen, da G seine Ernährung für seine PEGG- Sonde von zuhause bereitgestellt bekommt. Es handelt sich also lediglich um das Platzangebot, dass G in der Werkstätte für 3 Tage in der Woche in Anspruch nimmt.

Laut Bescheid ist ersichtlich, dass bei Einkommen der Person, welche die fähigkeitsorientierte Aktivität in Anspruch nimmt, ein Freibetrag in der Höhe von 1500 Euro bei der Berechnung des Beitrages in Abzug gebracht wird. Ich beantrag hiermit, dass dieser Freibetrag bei der Berechnung nach dem Pflegegeld auch in Abzug gebracht wird.

Des Weiteren ist die einkommensmäßige Situation in der Familie erschwert durch den Tod der Mutter von G im Februar. Ich als Vater habe einen wesentlichen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes stillgelegt, um die Pflege von G während der Abend- und Nachtstunden und am Wochenende erledigen zu können, und sehe daher einen Teil des Pflegegeldes von G auch als einen Teil meines Einkommens.

Ich würde sie bitten diese Fakten zu berücksichtigen und den vorgeschriebenen Betrag von 372,50 Euro pro Monat im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aber doch erheblich zu verringern.“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.02.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine

Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Leistungsbescheid der belangten Behörde vom 15.12.2021, GZ: BHFR-2020-80880, wurde dem Bf entsprechend seinem Antrag die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität gemäß § 11 Oö. ChG ab 21.09.2021 wie folgt gewährt:
„Sie haben am 02.09.2021 einen Antrag für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 Ziffer 3 Oö. ChG gestellt.
Dem Antrag wird stattgegeben.
Das heißt, der Antrag wird bewilligt.
Bei der Assistenz-Konferenz am 02.09.2021 wurde der Assistenzplan für Sie erstellt.
Aufgrund dieses Assistenzplanes erhalten Sie die Fähigkeitsorientierte Aktivität in folgendem Ausmaß:
Betreuungsschlüssel: 1:1
21,00 Wochenstunden
Ab 21.09.2021
In der Werkstätte x, x.
Da G S aufgrund seiner Langzeitbeatmung eine eigene Pflegekraft benötigt, wird vom Land Oberösterreich, Chancengleichheitsgesetz, nur das Platzangebot zur Verfügung gestellt.“

II.2. Mit Beitragsbescheid der belangten Behörde vom 15.12.2021, GZ: BHFR-2020-80880/16-FM, wurde dem Bf ein Kostenbeitrag von 372,50 Euro pro Monat für 21 Wochenstunden vorgeschrieben. Die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten für die Fähigkeitsorientierte Aktivität betragen rund 32,26 Euro pro Stunde.

II.3. Der Bf, geboren am x, bezieht Pflegegeld der Stufe 7. Er lebt gemeinsam mit seiner Familie am elterlichen Bauernhof an der Adresse x. Als Einkommen bezieht der Bf 14x pro Jahr Halbwaisenpension iHv 220,44 Euro.

II.4. Im Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.12.2021 ist vermerkt, dass dem Bf vom Land Oberösterreich gemäß Oö. ChG nur ein Platzangebot in der Werkstätte x der Diakonie zur Verfügung gestellt wird, da der Bf aufgrund seiner Langzeitbeatmung eine eigene Pflegekraft benötigt. Die Finanzierung der Leistung der Pflegekraft, die den Bf in den 21 Wochenstunden in der Werkstatt betreut bzw. begleitet, erfolgt durch den Oö. Gesundheitsfonds und es muss der Bf dafür keinen Beitrag aus dem Pflegegeld bezahlen.

Laut der im Akt einliegenden Rechnungen der x GmbH wurden dafür bereits folgende Rechnungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorgelegt:
Für September 2021 (ab 21.09.21): 1.874,25 Euro
Für Oktober 2021: 3.748,50 Euro
Für November 2021: 4.873,05 Euro
Für Dezember 2021: 3.748,50 Euro

II.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17.12.2021, mit dem zu Punkt I.2. dargestellten Inhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hat das Pflegegeld den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;

2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;

3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

...

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungs-möglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

Die auf Grund des § 20 Abs. 6 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitragsverordnung regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

§ 1

Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.000 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 1.500 Euro.
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2

Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten

Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,

3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

...

§ 5

Beitrag zur fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG

(1) Werden einem Menschen mit Beeinträchtigungen Maßnahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität gewährt und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

- jeweils gewährtes Pflegegeld x 0,4 : 38 Stunden x vereinbarte Leistungsstunden in der Woche = monatlicher Beitrag.

(2) Bei mehr als 38 vereinbarten Leistungsstunden in der Woche werden die darüber hinausgehenden Leistungsstunden bei der Berechnung des Beitrags nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

(3) Werden auf Grund von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 Leistungen der fähigkeitsorientierten Aktivität nicht in Anspruch genommen, so ist für den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme kein Beitrag iSd. § 1 und § 5 Abs. 1 und 2 zu entrichten. *(Anm: LGBl. Nr. 143/2021)*

§ 10

Deckelung der Beiträge bei der Gewährung von Maßnahmen

Bei Gewährung von

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität,
4. Trainingsmaßnahmen,
5. Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft,
6. Persönlicher Assistenz, oder
7. mobiler Betreuung und Hilfe

darf die Summe der dafür gemäß §§ 3 bis 8 und § 9 Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegelds überschreiten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Der Bf beantragt in seinem Beschwerdevorbringen im Wesentlichen, dass in seinem Fall der Freibetrag in Höhe von 1.500 Euro bei der Berechnung des Kostenbeitrages in Abzug gebracht werde und sich somit der monatlich vorgeschriebene Betrag damit erheblich verringere.

Dazu ist festzuhalten, dass es sich bei der Freibetrags-Grenze in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Oö. ChG-Beitragsverordnung um Freibetragsgrenzen für das Einkommen handelt. Dieses Einkommen ist in § 2 leg cit. definiert. Auf Grund § 2 Abs. 2 Z 4 leg. cit sind pflegegeldbezogene Geldleistung davon jedoch ausgenommen. Als Einkommen des Bf in diesem Sinn kann lediglich die Halbwaisenpension iHv 220 Euro 14x jährlich herangezogen werden. Aus diesem Einkommen wurde dem Bf von der belangten Behörde kein Beitrag vorgeschrieben.

§ 5 Oö. ChG-Beitragsverordnung regelt den Beitrag zur fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG.

Die auf Grund des § 20 Abs. 6 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitragsverordnung enthält – entsprechend § 20 Oö. ChG – den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen Beiträge aus dem Einkommen zu leisten sind (§ 1 Abs. 1 Oö. ChG-Beitragsverordnung). § 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z 4 leg. cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen gelten, wobei unter anderem Leistungen aus dem Grund einer Behinderung und pflegebezogene Geldleistungen ausgenommen sind. Die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung gilt aber nicht generell: So bestimmen § 5 Abs. 1 bzw. § 8 Oö. ChG-Beitragsverordnung hinsichtlich der Beiträge zu den Hauptleistungen „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ bzw. „Mobile Betreuung“, dass bei Gewährung der genannten Hauptleistung und bei Vorliegen eines Pflegebedarfs im Sinne des BPGG bzw. bei Empfang von sonstigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen ein mittels einer Berechnungsformel zu ermittelnder Beitrag aus dem jeweils gewährten Pflegegeld zu leisten ist. Letztlich darf gemäß § 10 Oö. ChG-Beitragsverordnung „die Summe der dafür gemäß §§ 3 bis 8 und 9 Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes überschreiten“.

Den für den Beschwerdefall maßgeblichen landesrechtlichen Rechtsvorschriften liegt nachvollziehbar der Gedanke zugrunde, dass das Pflegegeld als pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen dazu beitragen soll, Pflegeleistungen „einkaufen“ zu können. Es hat daher ausschließlich zweckgebundenen Charakter und verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen. Pflegegeld wird demgemäß als Einkommen angesehen

und für die Beitragsverpflichtung berücksichtigt, wenn der Betroffene Leistungen in Anspruch nimmt, die ihm aus Gründen seines Pflegebedarfs entstehen und durch das ihm gewährte Pflegegeld abgedeckt werden sollen.

Die §§ 5 und 8 Oö. ChG-Beitragsverordnung schreiben – dem Grundsatz der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen konsequenterweise folgend – den aliquot zu berechnenden Beitragssatz aus dem bezogenen Pflegegeld fest. Für Personen, die Pflegegeld bzw. pflegegeldbezogene Geldleistungen erhalten, ergibt sich daher, dass sie Beiträge zu zuerkannten Hauptleistungen aus dem gewährten Pflegegeld und nicht aus dem Einkommen zu leisten haben.

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen, das zwar die finanziellen Mittel bzw. „Einkünfte“ einer pflegebedürftigen Person nominell erhöht, jedoch nicht darauf abzielt, zweckentfremdet verwendet zu werden. Es soll zur Bestreitung des Pflegebedarfs herangezogen werden. Es hat daher ausschließlich zweckgebundenen Charakter und verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen.

Wie aus dem Gutachten gemäß § 22 Abs. 3 Oö. ChG vom 09.11.2020, GZ: SO-2020-84643/2-STM, ersichtlich, wurde die Hauptleistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ sowohl als geeignete Leistung für den Bf angesehen als auch als Entlastung für die Familie. Eine niederschwellige Strukturierung des Alltags, eine sinnstiftende Beschäftigung in der Gemeinschaft und soziale Integration sollte hier im Vordergrund stehen. Aufgrund der Langzeitbeatmung bedürfe es auch einer engmaschigen Begleitung in einer Tagesstruktur mit basalen Angeboten.

Die Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 Oö ChG legt fest, dass die Oö. Landesregierung zu regeln hat, welches Einkommen und in welchem Ausmaß verwertbares Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Beilagen 1434/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. LT, XXVI.GP, weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der auf § 20 Abs. 5 (Anm.: nunmehr Abs. 6) Oö. ChG gestützten Verordnung unter anderem Freibeträge bei Einkommen und bei Vermögen, sowie eine Festlegung, inwieweit auf das Pflegegeld zugegriffen wird, geregelt werden sollen. Es besteht daher kein Zweifel, dass der Landesgesetzgeber im Oö. ChG das Pflegegeld bei der Verrechnung von Beiträgen für Leistungen, die aufgrund eines Pflegebedarfes zuerkannt werden, jedenfalls heranziehen wollte. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass das Pflegegeld der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen dienen soll. Aus diesem Grund stellt § 20 Abs. 5 (Anm.: nunmehr Abs. 6) ChG die gesetzliche Grundlage für die Beitragsregelungen des §§ 7 und des § 10 Oö. ChG-VO (Anm.: nunmehr §§ 5 und 8 Oö. ChG-Beitragsverordnung) dar.

Der Bf, der Pflegegeld der Stufe 7 erhält, hat für seine 21 Wochenstunden (das entspricht drei Wochentagen von 9:00 bis 16:00 Uhr) Fähigkeitsorientierte

Aktivität den Betrag von 372,50 Euro pro Monat zu bezahlen. Beiträge aus dem Pflegegeld werden immer nur aliquot je nach Bezug und darüber hinaus gemäß § 10 Oö. ChG nur bis zu 80% des jeweils gewährten Pflegegeldes verrechnet.

Da das Pflegegeld nicht den Zweck verfolgt, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen, sondern ausschließlich zweckgebundenen Charakter hat, kann es zu keinen Härtefällen kommen, wenn das Pflegegeld zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen verwendet wird (vgl. VfGH 30.11.2012, B982/11). Die wirtschaftliche Existenz oder die Entwicklungsmöglichkeiten des Bf sind nicht gefährdet.

Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Gewährung einer Hauptleistung nach dem Oö. ChG ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen – gesetzlich vorgesehen und liegt – ebenso wie die Höhe der zu entrichtenden Beiträge – nicht im Ermessen der Behörde.
Die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten der gewährten Maßnahme – fähigkeitsorientierte Aktivität – betragen derzeit 32,26 Euro pro Stunde. Dieser Betrag wurde zwischen dem Land Oberösterreich und dem Betreiber der Werkstätte in einer Grundsatzvereinbarung ausverhandelt und ist für alle, die diese Hauptleistung in Anspruch nehmen, gleich hoch.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger